

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayern Fanclub Großmehring“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großmehring

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des FC Bayern München, sowie in diesem Zusammenhang die Abhaltung von gesellschaftlichen Veranstaltungen insbesondere die Durchführung einer Saisonabschlussfeier.

§3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Geschäftsunfähige Personen können durch den gesetzlichen Vertreter als Vereinsmitglied angemeldet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss.

§4 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (2) Der Beitrag für das Austrittsjahr ist voll zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten vor.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Versammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen, wenn sich das Mitglied bis 30.06. des folgenden Kalenderjahres im Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages befindet und die Rückstände nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
- (2) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Eine Bekanntmachung an das betroffene Mitglied ist nicht erforderlich.

§7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag ist zu Beginn des laufenden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Das Amt des Kassiers und des Schriftführers kann in einer Person vereinigt werden.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.

(3) Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein endet das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, übernimmt die Vorstandschaft bis zum Ende der Wahlperiode dessen Amt.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt.

(6) Im Innenverhältnis bedarf das handelnde Vorstandsmitglied für seine Tätigkeiten der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehören der Vorstand und die erforderliche Zahl von Beisitzern an.

(2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand bestellt. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.

(3) Die Ausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie kann auch im Rahmen einer Vereinsfeier abgehalten werden.

(2) Ansonsten wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal. Sie muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Weiter soll die Einberufung in der örtlichen Presse sowie an weiteren geeigneten Plätzen bekannt gemacht werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Abstimmung sind alle Mitglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden kann.

§13 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die in §11 Abs. 7 bestimmte Mehrheit erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§14 Fanartikel

Jeder Teilnehmer einer offiziellen Versammlung des Fanclubs ist verpflichtet, einen Fanartikel des FC Bayern München bei sich oder an sich zu tragen. Bei Zuwiderhandlung ist eine Geldbuße von 5 Euro an den Kassier zu entrichten.

§15 Eintrittskartenverteilung

Die Verteilung der Eintrittskarten zu den Spielen des FC Bayern München obliegt der Vorstandschaft.

Großmehring, den _____

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassier

Schriftführer